

Seite drucken | Fenster schließen

mehr zum Thema

Konsequenzen der BGH-Entscheidung vom 13. Juni 2007

(23. Juni 2007) Ob eine Gaspreiserhöhung rechtens ist, wird in drei Schritten geprüft:

- 1. Ist der Versorger überhaupt zu einer Preiserhöhung berechtigt?
- 2. Hat der Versorger einen Ermessensspielraum bei der Höhe der Preisänderung oder folgt die Preisänderung automatisch aus einer wirksamen Preisänderungsformel.
- 3. Entspricht die Erhöhung von der Höhe her der Billigkeit?

Der BGH hat sich in seiner Entscheidung vom 13.06.2007 vorrangig nur mit der dritten Frage befasst. Der BGH stellt folgendes heraus:

Grundsätzlich ist § 315 BGB auf Gaspreiserhöhungen anwendbar. Auf eine Monopolsituation kommt es nicht an.

Die Billigkeitskontrolle ist aber nur beschränkt möglich. Gibt der Versorger im Rahmen einer Preiserhöhung nur gestiegene Bezugskosten an die Kunden weiter, nimmt er sein berechtigtes Interesse wahr. Bei der Billigkeitsprüfung dieser Preisänderung werden die mit dem Vorlieferanten vereinbarten Bezugskosten nicht überprüft.

Eine Billigkeitskontrolle bezieht sich grundsätzlich nur auf eine konkret angegriffene Preiserhöhung. In diesem Rahmen können die zuvor verlangten Preise nur geprüft werden, wenn sie zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbart waren.

Auf die bei Abschluss eines Versorgungsvertrages vereinbarten (Anfangs-)Preise findet § 315 Abs. 3 BGB keine unmittelbare Anwendung. Eine entsprechende Anwendung ist zwar bei Leistungen der Daseinsvorsorge möglich, wenn der Anbieter eine Monopolstellung hat. Es fehlt jedoch bei der leitungsgebundenen Gasversorgung an einer solchen Monopolstellung, da Gasversorger in einem Substitutionswettbewerb mit Anbietern konkurrierender Heizenergieträger stehen.

Auf gemäß § 4 Abs. 1, 2 AVBGasV vorgenommene Preiserhöhungen ist zwar § 315 BGB unmittelbar anwendbar. Nimmt der Kunde eine Jahresabrechung jedoch unbeanstandet hin, so kann eine etwaige Unbilligkeit dieser Rechnung bei der

Billigkeitsprüfung einer späteren Preiserhöhung nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinsichtlich in der Vergangenheit erfolgter Preisänderungen gilt folgendes:

Verbraucher, die sich gegen in der Vergangenheit erfolgte Preiserhöhungen nicht gewehrt haben, können den Billigkeitseinwand nicht nachträglich erheben. Sie haben aber die Möglichkeit, die Rechtsgrundlagen für die erfolgten Preisänderungen prüfen zu lassen.

Verbraucher, die vergangene Preiserhöhungen gekürzt haben, können die Reaktion ihres Versorgers abwarten. Begründet der Versorger die Preiserhöhungen ausschließlich mit gestiegenen Einkaufspreisen und weist er dies nach, werden solche Verbraucher die nachgewiesenen Preissteigerungen wohl zahlen müssen.

Verbraucher, die vergangene Preiserhöhungen unter Vorbehalt gezahlt haben, müssen von sich aus aktiv werden und ggf. auf Rückzahlung klagen. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass Rückforderungsansprüche aus Rechnungen des Jahres 2004 am 31.12.2007 verjähren. Bis dahin müsste also zur Hemmung der Verjährung Klage erhoben werden.

Hinsichtlich künftiger Preisänderungen gilt folgendes:

Es ist dringend erforderlich, dass sich Verbraucher zur Wahrung ihrer Rechte aktiv gegen jede Preiserhöhung wehren, sofern sie sich auf den Unbilligkeitseinwand stützen möchten. Sie müssen spätestens gegen die Jahresrechnung Widerspruch einlegen. Nur dann haben sie die Chance auf eine Billigkeitsprüfung nach § 315 BGB. Die Möglichkeit, sich auf fehlende Rechtsgrundlagen für eine Preisänderung zu berufen, besteht aber unabhängig hiervon.

mehr zum Thema

Allgemein » energiepreise-runter » News < 1.53s